

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 unter TOP 15 folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 35 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst die als Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung (BK-H) gewidmeten Liegenschaften, welche im Bereich der Lederergasse/Bahngasse Grundstücke Nr. 21, .284/1, 759/1, 759/3 und 759/8 zu liegen kommen.

§ 3

Ziel / Zweck der Bausperre

Ziel der Bausperre ist die Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung, zur Erreichung einer gestalterisch und funktionell zeitgemäßen und hochwertigen Struktur.

Daher verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Bebauungsplanes, die Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben können, neu zu erlassen bzw. abzuändern. Demzufolge dürfen im Geltungsbereich dieser Bausperre keine Bauwerke errichtet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag (Anmerkung: das ist der 21.11.2018) in Kraft.

Wiener Neustadt, am 05.11.2018

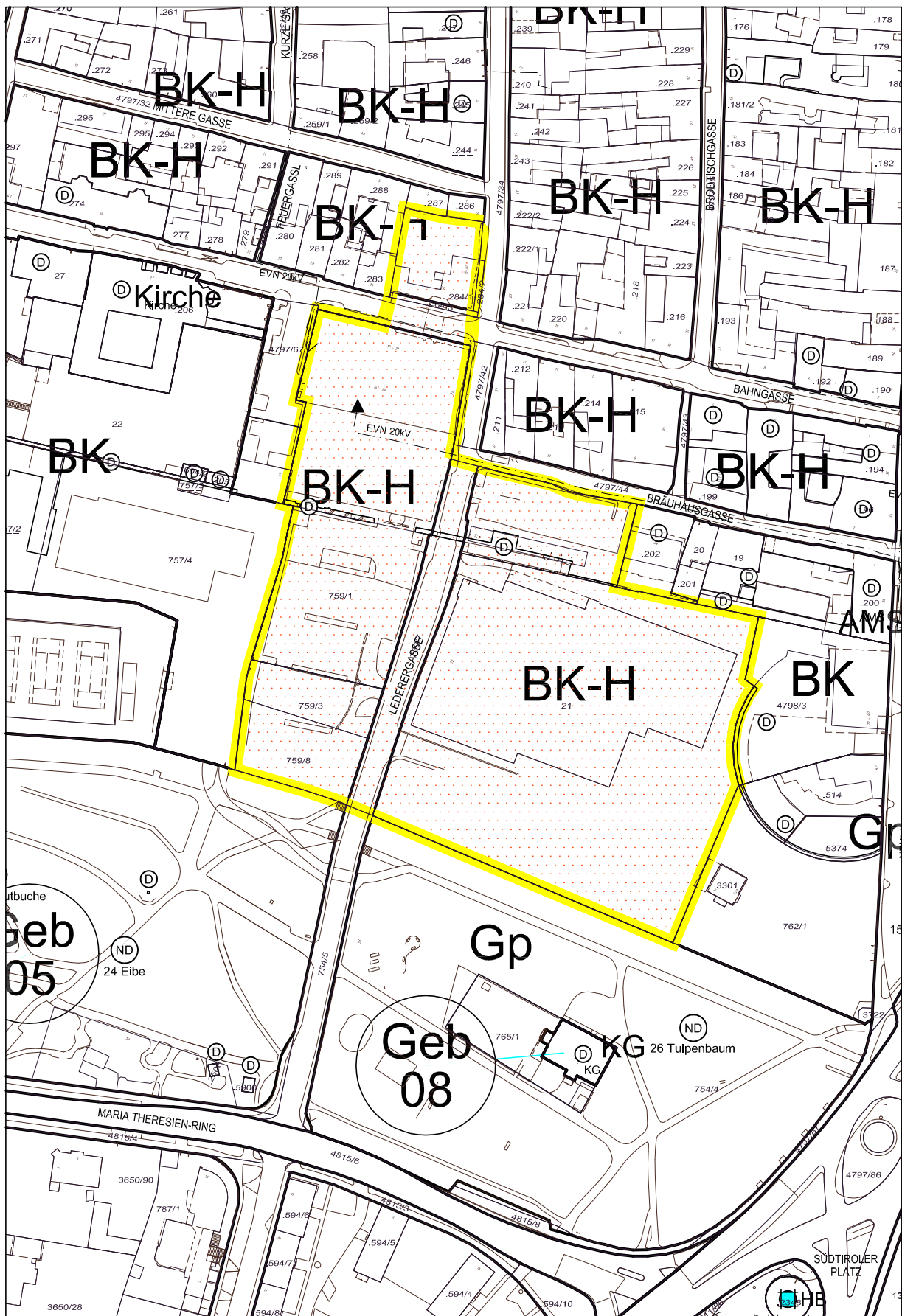
Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.wienerneustadt.gv.at/amtssignatur/>



WIENER NEUSTADT - BEBAUUNGSPLAN

M 1:2000

BAUSPERRE gem. §35 NÖ ROG - Bereich Lederergasse/Bahngasse (Leiner)

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT
 GESCHÄFTSBEREICH V/3-Stadtentwicklung

Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt

TEL. 02622-373-410, FAX 02622-373-409, EMAIL stadtentwicklung@wiener-neustadt.at



in Kraft ab: 21.11.2018

Wiener Neustadt, 29.10.2018